

### Korrekturfaktoren im Kontext Urteil LVerfG (LVG 57/10) vom 09.10.2012

Seit ca. Mitte 2009 hat der SGSA die Berücksichtigung einer Vielzahl von Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung zum aufgabenbezogenen FAG gefordert. Einige haben sich durch die fortlaufende Bedarfsermittlung und die damit verbundene fortschreitende Statistik bereits erledigt, andere wiederum wurden im Rahmen der Verfassungsbeschwerde der sieben kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum FAG 2010/2011 als solche quasi anerkannt bzw. deren Nichtberücksichtigung als verfassungskonform angesehen. Nachfolgend werden diese daher differenziert nach weiterhin relevanten (Abschnitt A) und nicht weiter zu verfolgenden (Abschnitt B) Korrekturfaktoren dargestellt. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dieses Papier keinen abschließenden Charakter hat. So können sich im weiteren Vollzug des FAG neue Korrekturfaktoren ergeben bzw. Verschiebungen zwischen den Abschnitten A und B stattfinden. Das Papier dient als Diskussionsgrundlage für die anstehende Weiterentwicklung des FAG ab 2015. Die in der Übersicht enthaltenen Hinweise zum Landesverfassungsgericht beziehen sich ausschließlich auf das Urteil vom 09.10.2012 (LVG 57/10).

| <b>A: relevante Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung</b>                             | <b>aktueller Stand</b>                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Berücksichtigung Konsolidierungsbemühungen                                                  | Nichtberücksichtigung der Soll-Fehlbeträge wird vom LVerfG als zulässig angesehen. Aus Sicht des SGSA dürfen auch mit Blick auf STARK IV nicht sämtliche Konsolidierungsmaßnahmen zeitlich verzögert voll beim FAG angerechnet werden. |
| Berücksichtigung kostenrechnender Einrichtungen (Abschnitte 70, 72, 815)                    | Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen. Aus Sicht des SGSA jedoch falsche Entscheidung, da Politik z.T. Parameter der Unterdeckung vorgibt (z.B. Gebührenaufschläge).                                            |
| Berücksichtigung Remanenzkosten bei kostenrechnenden Einrichtungen (Abschnitte 70, 72, 815) | Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als verfassungswidrig angesehen. 2013 politische Pauschale (30%), ab 2014 Gutachten. Jedoch kostenrechnende Einrichtungen (Abschnitte 70,72, 815) nicht berücksichtigt.                          |
| Beibehaltung Ausgleichstock 2014 bei 50 Mio. Euro und Aufstockung ab 2015 auf 60 Mio. Euro  | Gesetzentwurf Revision 2014 sieht die Absenkung auf 37,3 Mio. Euro vor, wovon bis zu 10 Mio. Euro für gestiegene Nettoausgaben nach dem AsylbLG vorweg abgezogen werden können.                                                        |

| <b>A: relevante Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung</b>                                                                  | <b>aktueller Stand</b>                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aufstockung der Investitionspauschale auf Durchschnitt der Jahre 2005 – 2007 für 2012/2013 auf 150 Mio. Euro                     | SGSA hat Festschreibung auf 120 Mio. Euro grundsätzlich begrüßt, aber in Stellungnahme vom 24.10.2012 zum FAG 2013 / 2014 eine Erhöhung auf 150 Mio. Euro gefordert. Das LVerfG hatte die Kürzung auf 153 Mio. Euro in 2010 und 128 Mio. Euro in 2011 als zulässig angesehen. |
| Nichtberücksichtigung Übernahme der Grundsicherung im Alter (SGB XII) durch Bund                                                 | Bundesgesetzes mit beabsichtigter Entlastungswirkung für die Kommunen dürfen nicht zu 100 % vom Land vereinnahmt werden.                                                                                                                                                      |
| Nichtberücksichtigung örtliche Steuern                                                                                           | Seit FAG 2013/2014 bedarfsmindernd berücksichtigt.                                                                                                                                                                                                                            |
| Ablehnung Hebesatzvergleich bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden                                                           | Suche nach Alternativen. Gegebenenfalls fiktive Hebesätze als Orientierungsrahmen.                                                                                                                                                                                            |
| Einführung Spitzabrechnung aufgrund Berücksichtigung Steuerschätzung                                                             | Der Rückgriff auf die Steuerschätzung erfolgt aufgrund Deubel-Gutachten seit 2013.                                                                                                                                                                                            |
| Im Kontext der abgelehnten Bagatellgrenze und dem „Blick nach vorn“                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Berücksichtigung Mehrbelastungen Asylbewerberleistungsgesetz aufgrund Urteil BVerfG vom 18.07.2012 <u>und</u> Anstieg Fallzahlen | 2013 und 2014 erfolgt Ausgleich aus Mitteln des Ausgleichsstocks. Bisher nur Ausgleich der Mehrbelastungen aufgrund Urteil BVerfG.                                                                                                                                            |
| Berücksichtigung Mindereinnahmen Bildungs- und Teilhabepaket                                                                     | Zum 01.01.2014 entfallen Beteiligungen des Bundes für Hortmittagessen und Schulsozialarbeit (§ 46 Abs. 5 S. 2 SGB II).                                                                                                                                                        |
| Berücksichtigung Mehrbelastungen KiFöG                                                                                           | Gemäß Art. 87 ABs. 3 LVerf angemessener Ausgleich für u.a. zu erwartenden Anstieg beim Zuschussbedarf für Sozialermäßigungen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).                                                                                                                          |
| Berücksichtigung Mehrkosten Einführung BOS-Digitalfunk                                                                           | Der in § 18 Abs. 2 Haushaltsgesetzentwurf 2014 vorgesehene Abzug von 2 Mio. Euro bei den FAG-Schlüsselzuweisungen wird abgelehnt. Es bedarf konnexitätsgerechter Regelung im Fachgesetz (BOS-Digitalfunkgesetz).                                                              |
| Beibehaltung Spitzausgleich nach § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 GruSiG                                                                    | Im Haushaltsbegleitgesetzentwurf 2014 ist Wegfall Spitzausgleich für Einsparungen des Landes beim Wohngeld vorgesehen.                                                                                                                                                        |

| <b>B: Nicht weiter verfolgte Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung</b> | <b>aktueller Stand</b>                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Berücksichtigung Krankenhausumlage (KHU)                                     | Die Zahlung der KHU durch KF und LK tritt ab 01.01.2014 außer Kraft.                                                                                                                                                                                                           |
| Betrachtung Vermögenshaushalt                                                | Aktuell erfolgt ein Rückgriff auf die statistischen Daten der laufenden Verwaltung. Zusätzlich wird die FAG-Masse um 120 Mio. Euro Investitionspauschale und rd. 178 Mio. Euro (Schuldendienst) aufgestockt. Die Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen. |
| Nichtberücksichtigung der Überzahlung 2009                                   | Auf die Anrechnung der letzten Rate der Überzahlung i. H. v. 26,65 Mio. Euro wurde beim FAG 2013 verzichtet. Das LVerfG hatte die Verfassungsbeschwerde hier als verfristet angesehen.                                                                                         |
| Berücksichtigung der Kürzung SoBEZ Hartz IV (§ 11Abs. 3a FAG/Bund)           | Dies wird seit der Kürzung der „Ost-Milliarde“ ab 2012 berücksichtigt (2012 im Rahmen Nachtragshaushalt, ab 2013 FAG).                                                                                                                                                         |
| Herausrechnung Zahlungen Familienleistungsausgleich                          | Die erfolgte letztmalig beim FAG 2010/2011 durch Rückgriff auf Jahresrechnungsstatistik 2005 - 2007. Die Berücksichtigung wurde vom LVerfG als zulässig angesehen.                                                                                                             |
| Herausrechnung Bedarfszuweisungen                                            | Bisherige Berücksichtigung beim FAG 2010 - 2012 vom LVerfG als verfassungswidrig angesehen. Seit 2013 keine bedarfsmindernde Anrechnung mehr.                                                                                                                                  |
| Berücksichtigung Einnahmeverzerrung (insbesondere bei GewSt)                 | Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen.                                                                                                                                                                                                                  |
| Beibehaltung Härtefallausgleich (§ 29 FAG 2010/201: 1,157 Mio. Euro          | Wurde durch FAG 2012 abgeschafft.                                                                                                                                                                                                                                              |